

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 52/72

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
29. Mai 1972

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Mai 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p und
Bundessozialrichter	Dr. G e r h a r d t

für Recht erkannt:

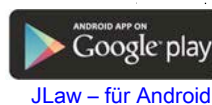
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1971 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 29. Oktober 1970 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Versicherte, der Ehemann der Klägerin, war österreichischer Staatsangehöriger. Er war bis 1932 in Berlin versicherungspflichtig beschäftigt. Im August 1933 begab er sich wegen Verfolgungsmaßnahmen nach Wien und hierauf mit der Klägerin nach Brasilien. Er ist am 23. November 1953 in Sao Vicente, im Staat Sao Paulo, gestorben.

Die Klägerin, ebenfalls österreichische Staatsangehörige, beantragte im November 1967 Witwenrente. Die Beklagte erkannte den Anspruch mit Bescheid vom 2. Juli 1969 an und gewährte die Rente vom 1. November 1963 an; Ansprüche vor diesem Zeitpunkt seien verwirkt bzw. verjährt. Die Beklagte zahlt die Rente trotz des Auslandsaufenthaltes der Klägerin gemäß § 1321 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) als Ermessensleistung.

Die Klägerin hat beantragt, ihr die Witwenrente vom 1. Januar 1957 an zu gewähren. Sie habe sich nicht über die Gesetzgebung in Deutschland informieren können.

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat den Bescheid der Beklagten und den Widerspruchsbescheid aufgehoben, soweit die Beklagte die Gewährung von Witwenrente für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Oktober 1963 abgelehnt hat; es hat Verwirkung und Verjährung der Ansprüche für diese Zeit verneint; es hat die Beklagte im Hinblick auf § 1321 RVO verurteilt, durch einen neuen Bescheid darüber zu entscheiden, ob der Klägerin auch für den Zeitraum vom 1. Januar 1959 bis 31. Oktober 1963 die beantragte Leistung zustehe; im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 29. Oktober 1970). Die Berufung wurde nicht zugelassen. Gegen dieses Urteil hat allein die Beklagte Berufung eingelegt.

- 3 -



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 9. Dezember 1971). Auch das LSG ist der Auffassung entgegengetreten, daß die Klägerin ihre Ansprüche verwirkt habe oder daß sie verjährt seien; die Fälligkeit, mit der die Verjährungsfrist des § 29 Abs. 3 RVO von vier Jahren beginne, trete nicht vor der Antragstellung ein.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und sinngemäß beantragt, die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen, soweit die Zahlung der Witwenrente für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Oktober 1963 begehrt werde. Sie verweist zur Begründung ihrer Revision auf die Entscheidung des Großen Senats vom 21. Dezember 1971 - GS 4/71 - zum Beginn der Verjährungsfrist.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält das Urteil des LSG für richtig.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist infolge Zulassung statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Bei einer zulässigen Revision ist zunächst zu prüfen, ob das LSG in der Sache entscheiden konnte, d.h. ob die Berufung zulässig war (BSG 2, 225). Streitgegenstand der Berufung war nur die Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, d.i. für die Zeit bis 31. Oktober 1963. Es kommt nicht darauf an, aus welchen Rechtsgründen um diese Rente gestritten wird, ob der Rentenanspruch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verjährt ist (§ 29 Abs. 3 RVO), oder ob es sich um die Zahlung einer Kannleistung handelt (§ 1321 Abs. 5 RVO). Maßgebend ist allein der Zeitraum, für den die Rente begehrt wird. Die Berufung der Beklagten gegen das in der vorliegenden Streitsache ergangene Urteil des SG war deshalb nach § 146 SGG nicht zulässig. Das SG hat die Berufung auch nicht nach § 150 Nr. 1 SGG zugelassen. Die - irrige - Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG kann nicht als Zulassung der Berufung angesehen werden (SozR Nr. 10, 38, 40, 41 zu § 150 SGG). Die Berufung war auch nicht nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig; denn die Beklagte als Berufungsklägerin hatte keinen - vorliegenden - wesentlichen Verfahrensmangel gerügt und das LSG hat keinen derartigen Verfahrensmangel festgestellt.

Da die Berufung somit nicht zulässig war, durfte das LSG nicht in der Sache selbst entscheiden. Sein Urteil ist deshalb aufzuheben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG ist als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

